



dgti e.V. c/o Julia Steenken, Postfach 4522, 26035 Oldenburg (Oldb)

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Julia Steenken
Postfach 4522
26035 Oldenburg (Oldb)

Telefon: 0441 - 35015137

Email: Julia.Steenken@dgti.org
<http://www.dgti.org/>

Oldenburg, 6. Juli 2018

Ihr Zeichen:
V II 1 – 20103/8#2

Ihre Nachricht:
v. 05.06.2018

Unser Zeichen:
BMI PStG 180703

Betr.: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich des uns durch Ihr Ministerium zugesandten Entwurfes mit Bearbeitungsstand 5.6.2018 16:42h äußern wir uns als in dieser Sache auch durch das BVerfG als sachverständig hinzugezogene Fachgesellschaft, insbesondere auch in Bezug auf die Folgen für transsexuelle Personen wie folgt:

Stellungnahme

„Die Bezeichnung „weiteres“ als in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung wird verworfen.

Der Text des neu einzufügende § 45b PStG ist so nicht hinnehmbar. Er setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 nur unzureichend um und entspricht nicht der derzeit schon gültigen Rechtslage. Wir widersprechen insbesondere den hervorgehobenen Passagen wie nachstehend im Einzelnen ausgeführt:

§ 45b

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit *Varianten der Geschlechtsentwicklung*

- 1) Personen mit *Varianten der Geschlechtsentwicklung* können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe des Geschlechts in ihrem Geburtseintrag durch *eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt werden soll*. Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Für ein Kind, das geschäftsunfähig *oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben*. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; *es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht*; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. *Die Variante der Geschlechtsentwicklung ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen*. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

- **„Varianten der Geschlechtsentwicklung“**

Die Formulierung bzw. Bezeichnung ist zu unspezifisch. Im Sinne eines offenen und wertschätzenden Umgangs mit dem Thema ist eine andere Formulierung vorteilhafter.

Den Anspruch auch nicht-intersexueller Menschen auf einen „positiven Geschlechtseintrag der weder männlich noch weiblich ist“ (BVG 1 BvR 2019/16 vom 10. Oktober 2017), hat das Oberlandesgericht Celle in seiner Entscheidung vom 11.05.2017; Az. 17 W 5/17 zu Az. 51 III 13/16 AG Stade v. 21.12.2016 bereits bestätigt
→ Wir empfehlen eine andere Bezeichnung. Diese könnte **„unpassende Geschlechtsangabe“** sein.

- **„eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt werden soll“**

Nicht alle „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“, also sowohl Trans* als auch Intersexuelle Menschen, empfinden sich ausnahmslos als außerhalb des Bereiches männlich/weiblich“. Nach unserer Auffassung erfolgt hier eine Zwangskategorisierung und indirekte Stigmatisierung intersexueller Menschen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt das es derzeit keinerlei Möglichkeit für intersexuelle Menschen gibt ihren Vornamen und Personenstand berichtigen/ändern zu lassen. Die Inanspruchnahme des Transsexuellengesetzes (TSG) ist, zumindest de jure, rechtsmissbräuchlich. Es wäre mehr als wünschenswert und überfällig auch dies mitzudenken.

→ Wir empfehlen den Wegfall der Beschränkung auf Absatz 3 und Öffnung für alle in §22 vorgesehenen Möglichkeiten.

- **„oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben.“**
und
„es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht;“

Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu der vergleichbaren Regelung in § 3 Abs. 1 TSG und den hierzu bereits ergangenen Entscheidungen.

- Die Vorgaben aus §1 Abs. 1 TSG gelten ausschließlich für geschäftsunfähige Personen, zu beschränkt geschäftsfähigen Personen werden keine Angaben gemacht..
siehe Beschluss OLB Brandenburg v. 24.01.2017 - 10 WF 80/16
- Das BVG hat mit seinen Entscheidungen - 1 BvR 938/81 und 1 BvL 38,40,43/82 – schon 1982 bzw 1983 Altersgrenzen für nicht verfassungsgemäß erklärt.
- Die Grundrechte insbesondere jene aus den Art. 1 – 3 des GG sind nicht altersabhängig.
- Einzig die Selbstbestimmung ist entscheidend.
siehe Beschluss des BVG v. 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95 und in den folgenden bestätigt.

Wir sind deshalb der Auffassung das sobald eine Person glaubhaft zur Selbstbestimmung fähig ist, Verfahrensfähigkeit besteht. Spätestens mit dem Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit (vollendetes 7. Lebensjahr - § 106 BGB) bedarf es keiner Genehmigung des Familiengerichts mehr. Die Zustimmung zumindest eines Elternteiles ist zwar wünschenswert aber nicht zwingend. Die Vorbehalte der §§ 183 und 184 BGB dürften hier nicht anwendbar sein da es sonst zu einer Beeinträchtigung in der Wahrnehmung der Grundrechte aus Art. 1 – 3 GG käme. Eine mangelnde Mitwirkung der Erziehungsberechtigten könnte durchaus den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB erfüllen.

→ Wir empfehlen den ersatzlosen Wegfall der inkriminierten Passagen.

- **„Die Variante der Geschlechtsentwicklung ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.“**

Die Forderung nach einer ärztlichen Bescheinigung wird schon beim in der Sache auch hier vergleichbaren TSG kritisch gesehen und abgelehnt. Derzeit liegt in dieser Sache der schon in der letzten Legislaturperiode u.a. durch das Land Rheinland-Pfalz eingebrachte Gesetzesentwurf dem Bundesrat zur erneuten Einbringung in die Gesetzgebung vor. Es besteht also keine Notwendigkeit eine Regelung vorzuschreiben die mit hoher Wahrscheinlichkeit anderen Ortes künftig wegfallend ist. Wir erlauben uns trotzdem hierzu einige Ausführungen zu machen.

Das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 forderte in diesen Fällen nur eine Erklärung „zu welchem Geschlecht man sich halten wolle“. Nur wenn die Rechte Dritter tangiert wurden, erfolgte eine medizinische Begutachtung. Die Notwendigkeit des Schutzes dieser Rechte besteht heute nicht mehr. Somit ist die Notwendigkeit einer medizinischen Untersuchung/Bescheinigung rechtshistorisch nicht gegeben.

Aus dem Beschlusses des BVG vom 17. Oktober 2017 - 1 BvR 747/17 folgt:

- Die Begutachtung (hier Bescheinigung) wird alleinig als „prozessrechtliches Mittel des objektiven Nachweises der rechtlichen Voraussetzungen des Geschlechtswechsels angesehen. (RN 10). Sie ist demnach nur als Mittel soweit verfassungsrechtlich zulässig als der Gesetzgeber keine andere Regelung findet. Die Frage ob es auch andere Möglichkeiten gibt lässt das Gericht unbeantwortet bzw. fordert nicht ausdrücklich eine Begutachtung.
- Die Begutachtung dient alleinig der Bescheinigung der Tatbestandsvoraussetzung, also dem Vorliegen der „transsexuellen Prägung /Varianten der Geschlechtsentwicklung“. (RN 11) In der Praxis sind beide „Eigenschaften“ nicht immer eindeutig zu trennen und in ihrer Wirkung/Erscheinungsbild größtenteils deckungsgleich.
- Eine etwaige therapeutische Begleitung erfolgt rein freiwillig und eine Pflicht hieraus ist nicht aus dem TSG ableitbar. (RN 9) Eventuell besteht konkludent ein Anspruch hierauf.

Das BVG hat in seiner laufenden Rechtsprechung, spätestens seit dem Beschluss v. 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95, ausdrücklich bestätigt durch den Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 -, deutlich zum Ausdruck gebracht das für die Tatbestandsfeststellung und somit für den Anspruch auf Änderung/Berichtigung alleinig die Selbstauskunft maßgeblich ist. Auch hat sich die Begutachtung im Rahmen der bisherigen TSG-Verfahren als ungeeignet und nicht unnötig erwiesen.

Siehe:

Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt
Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin

Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014, Bernd Meyenburg, Karin Renter-Schmidt, Gunter Schmidt, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frankfurt am Main, Psychotherapeutische Praxis, Hamburg, Zeitschrift für Sexualforschung 28/2015

Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz, Bernd Meyenburg, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frankfurt am Main, Auswertung von 3750 Gutachten, Zeitschrift für Sexualforschung 29/2016

Güldenring, Annette-Katrin; Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes, Zeitschrift für Sexualforschung, 26, 160-174, 2013

Rauchfleisch, Udo; Transsexualität – Transidentität; Göttingen 2016

Zusammenfassung / Forderungen

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um Überarbeitung Ihres Entwurfes dahingehend das:

1. Eine bedingungslose Änderung des Personenstandes und hiervon getrennt auch des Vornamens ermöglicht wird.
2. Der zu schaffende weitere Personenstand „divers“, zumindest „inter/divers“ heißt.
3. Die Änderung des Personenstandes und/oder Vornamens mittels einfachem, formlosen Antrag beim zuständigen Standesamt erfolgt.
4. Die Änderung des Personenstand und/oder des Vornamens jedem Menschen ohne Vorbedingungen möglich ist.

Wir bitten um zeitnaher Stellungnahme und Rückantwort. Eine weitere Einbindung bzw. Hinzuziehung in die Entscheidungsfindung würden wir begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Steenken

Mitglied des Vorstands
im Namen und Auftrag des Gesamtvorstands